

7. Grundlegende Anforderungen an die persönliche Verantwortung des Untersuchungsführers

Die Erforschung der Wahrheit ist in jedem Ermittlungsverfahren von vielen Faktoren abhängig, unter anderem von der Persönlichkeit des Untersuchungsführers, seiner bedingungslosen Treue und Ergebenheit gegenüber der Partei der Arbeiterklasse, seinen fachlichen Fähigkeiten sowie seinen menschlichen und moralischen Qualitäten.

Der Untersuchungsführer ist Repräsentant der Staatsmacht. Sein Auftrag besteht vor allem darin, an der Realisierung der dem gesamten MfS übertragenen Aufgaben verantwortungsbewußt mitzuwirken. Dabei genießt er das Vertrauen der Partei und des sozialistischen Staates.

Jedem Dienstfunktionär und jedem Untersuchungsführer obliegt eine hohe Verantwortung bei der Handhabung der ihnen übertragenen Befugnisse und staatlichen Machtmittel. Dabei ist stets zu beachten, daß an unserer Arbeit, an unserem Auftreten die Werktätigen messen, wie das MfS arbeitet, daß unsere Tätigkeit wesentlich das Ansehen des gesamten MfS bestimmt. 1

Wir haben im Rahmen der Gesetze im Interesse der Aufklärung der Straftat und der Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vielfältige, das Leben der Bürger teilweise einschneidend berührende Machtbefugnisse. Wir besitzen das Recht, erforderlichenfalls die persönliche Sphäre des Menschen auszuforschen, den Bürger zur Befolgung staatlicher Ermittlungshandlungen zu zwingen, seine Wohnung zu betreten und zu durchsuchen, uns mit seiner Korrespondenz vertraut zu machen, Vermögenswerte oder Gegenstände zu beschlagnahmen und sogar in notwendigen Fällen die Einschränkung oder vollständige Aufhebung der Freiheit des einzelnen Bürgers zu veranlassen.

1 Genosse Minister auf der Dienstkonferenz am 24. 5. 1979